

Art. 57, 58 Gebühren. Ges. Tätigkeits- u. Beschäftigungsverbot 78

haben den mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Stellen Rechtshilfe zu leisten.¹ Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden. Kosten und Auslagen der Rechtshilfe werden den ersuchten Behörden nicht erstattet.

(2) Stempel, Gebühren und öffentliche Abgaben, die nach den Gesetzen des Landes in Verbindung mit Rechtshilfeersuchen zur Erhebung gelangen, bleiben außer Ansatz.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch, wenn das Rechtshilfeersuchen auf Grund dieses Gesetzes² von der Behörde eines anderen deutschen Landes gestellt wird.

(4) Der Senator für politische Befreiung ist befugt, im Rahmen der Sicherstellung einer schnellen und wirksamen Anwendung und Durchführung dieses Gesetzes Personal zu verpflichten und Büroraum und -ausstattungen sowie sonstiges Material zu beschlagnahmen. Er kann diese Rechte den Spruchkammern, Berufungskammern und sonstigen Dienststellen oder Einzelpersonen zur unmittelbaren Ausübung übertragen.*

1. Aus dem weitgezogenen Kreis der zur Hilfe verpflichteten Behörden ergibt sich, daß es sich nicht bloß um eigentliche „Rechts“-Hilfe (wie Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmungen, Verhaftungen u. dgl.) handeln kann, sondern auch um Hilfe tatsächlicher Art (wie Transporte, Materialbeschaffung u. dgl.). Ebenso gehört die Pflicht der Aktenübersendung hierher (vgl. AV 26a Anm. 6). Vgl. auch AV 18 „zu § 3“.

2. Also nicht von einem Land aus, in welchem das Gesetz nicht gilt.

3. Absatz (4) gilt nur für Bremen (s. Anm. 1 zum Vorspruch S. 4).

Gebühren

Artikel 57

Das Verfahren auf Grund dieses Gesetzes ist gebührenpflichtig.¹

1. Nach Maßgabe der Gebührenordnung (AV 16).

Dritter Abschnitt

Gesetzliches Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot

Artikel 58

(1)¹ Personen, die in Klasse I oder II der dem Gesetz angefügten Liste aufgeführt sind,^{2·3} dürfen in der öffentlichen